

Grundlagenpapier

Sozialhilfe

Ursachen und Folgen von Überschuldung

Bern, 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Begriffe und Definitionen.....	3
3.	Die Verschuldungslage in der Schweiz	5
4.	Ursachen und Folgen der Überschuldung	8
5.	Der Umgang mit Schulden in der Sozialhilfe.....	9
5.1.	Umgang mit Schulden gemäss SKOS-Richtlinien	10
5.2.	Beispiele aus der Praxis	12
5.2.1.	Leistungen an überschuldete Sozialhilfebeziehende	12
5.2.2.	Zusammenarbeit Schuldenberatung und Sozialhilfe	14
5.2.3.	Schuldensanierungen bei kleineren Schuldensummen.....	15
5.3.	Weitere kantonale Entwicklungen	16
6.	Herausforderungen für die Sozialhilfe	17
6.1.	Die Umsetzung des Integrationsauftrags bei überschuldeten Sozialhilfebeziehenden	18
6.2.	Schuldenabbau während des Sozialhilfebezugs	19
7.	Lösungsansätze auf nationaler Ebene	19
7.1.	Restschuldbefreiungsverfahren.....	19
7.2.	Bessere Abstimmung der Systeme	20
7.3.	Prävention durch freiwilligen Direktabzug der Einkommenssteuer.....	21
8.	Fazit	22
9.	Literatur	23

1. Einleitung

Schulden und Prekarität sind eng miteinander verknüpft. Unerwartete Ereignisse wie eine schwere Krankheit, eine Trennung oder Scheidung und viele weitere Gründe können zu Überschuldung führen. Dies hat belastende Auswirkungen auf alle Lebensbereiche, beispielsweise die Familie oder den Arbeitsplatz. In der Folge kann es schliesslich zu einem Sozialhilfebezug kommen. Unter Sozialhilfebeziehenden sind Schulden stark verbreitet. Gemäss einer im Jahr 2022 erschienen Studie der FHNW haben 60,3 Prozent der Haushalte in der Sozialhilfe Schulden. Die Verschuldungsrate von Sozialhilfebeziehenden ist somit 5-mal höher als die der restlichen Schweizer Bevölkerung (Mattes et al., 2022, S. 18).

In der Sozialhilfe sinkt der Anreiz zur Ablösung, wenn Schulden vorhanden sind, da bei Wiederaufnahme einer Erwerbsarbeit eine Lohnpfändung bis zum betreibungsrechtlichen Existenzminimum droht. Bei der Ablösung aus der Sozialhilfe haben überschuldete Sozialhilfebeziehende als Perspektive den Wechsel von einem Existenzminimum zum nächsten. Das betreibungsrechtliche Existenzminimum ist zwar etwas höher angesetzt als das sozialhilferechtliche Existenzminimum (Stutz, Stettler, Dubach & Gerfin, 2018, S. 31). Doch die Differenz wurde in den letzten Jahren kleiner, nachdem der SKOS-Grundbedarf an die Teuerung angepasst wurde, nicht jedoch das betreibungsrechtliche Existenzminimum.

Im vorliegenden Grundlagenpapier werden Ursachen und Folgen der Überschuldung bei Sozialhilfebeziehenden beleuchtet, Praxiserfahrungen zum Umgang mit Betroffenen innerhalb von städtischen Sozialdiensten aufgezeigt, die Herausforderungen, die sich Sozialarbeitenden stellen diskutiert und Lösungsansätze für die Praxis skizziert.

2. Begriffe und Definitionen

In der Schuldenberatungsmethodik wird zwischen dringenden, zweifelhaften und gewöhnlichen Schulden unterschieden. Dringende Schulden sind jene, die ohne Intervention direkt zu einer Verschlechterung der Lebensumstände führen. Beispiele hierfür sind Bussen, die in Haft umgewandelt werden können, Rückstände bei Stromrechnungen oder Ausstände bei der Wohnungsmiete. Zu den zweifelhaften Schulden gehören Forderungen, die unter Umständen nicht durchsetzbar sind, weil bei Abschluss eines Kreditvertrags beispielsweise Kriterien wie die Kreditfähigkeit nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Gewöhnliche Schulden sind Forderungen ohne Dringlichkeit und ohne rechtliche Vorrangstellung.¹

Eine Verschuldung wird dann zum Problem, wenn eine Schuld nicht fristgerecht zurückbezahlt werden kann. Je nach Anzahl Gläubiger und Schuldensumme kann die Situation ausser Kontrolle geraten.

¹ Für weitere Ausführungen zu den verschiedenen Schuldenarten siehe Publikation «Schulden – was tun?» der Berner Schuldenberatung (2013, S. 39 ff.).

Von Überschuldung wird dann gesprochen, wenn mit dem Teil des Einkommens, der nach der Deckung des Existenzminimums übrigbleibt, die finanziellen Verpflichtungen in einem überschaubaren Zeitraum nicht zu erfüllen sind (Caritas Schweiz, 2013; Berner Schuldenberatung, 2013).

Bei gleichzeitigem Vorhandensein von mindestens einem Kredit und kritischen Kontoüberzügen oder Zahlungsrückständen spricht das Bundesamt für Statistik (BFS) von einem erheblichen Verschuldungsrisiko. Als kritisch werden Kontoüberzüge oder Zahlungsrückstände betrachtet, die höher sind als zwei Drittel des insgesamt verfügbaren monatlichen Haushaltseinkommens (BFS, 2012, S. 2).

Eine **Schuldenberatung** umfasst die Abklärung der familiären und sozialen Situation, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der gesundheitlichen Verfassung der überschuldeten Person. Um die genaue Höhe der Schulden zu ermitteln und um zwischen dringenden und weniger dringenden Schulden zu unterscheiden, müssen sämtliche Schulden erfasst werden. Auf dieser Basis kann dann ein Interventionsplan erstellt werden. Je nach Einkommenssituation, Gesamthöhe der Schulden und sozialer Stabilität der betroffenen Person werden ihr die möglichen Perspektiven aufgezeigt: Schuldensanierung, Privatkonkurs oder Weiterleben mit Schulden.²

Eine **Schuldensanierung** ist ein Entschuldungsprozess, der zum Ziel hat, der/die Schuldner:in von allen Schulden zu befreien. Voraussetzungen sind ein regelmässiges Einkommen³, die Einhaltung des Budgets in Bezug auf die laufenden Ausgaben, eine Einigung mit den Gläubigern bezüglich Rückzahlungsplan sowie eine dem Durchhaltevermögen der Betroffenen entsprechende Sanierungszeit. Laut Expert:innen der Schuldenberatung ist eine Sanierungszeit von über drei Jahren unrealistisch. Zum einen aufgrund der psychosozialen Belastung eines solchen Prozesses, zum anderen, weil bei einer langen Sanierungszeit keine Garantie besteht, dass die Betroffenen, im Falle eines Verlusts der Arbeitsstelle, über ein gesichertes regelmässiges Einkommen für die Rückzahlung der Schulden verfügen.⁴ Ist eine Schuldensanierung aus den erwähnten Gründen nicht möglich, müssen die Betroffenen mit ihren Schulden weiterleben.

Ein **Privatkonkurs** ist die offizielle Erklärung der Zahlungsunfähigkeit. Der Weg zum Privatkonkurs für Privatpersonen wurde vom Bundesgericht stark eingeschränkt, da die Schuldner:innen über Aktiven verfügen müssen, um Privatkonkurs beantragen zu können (EJPD, 2022, S. 9-10). Die kantonalen Gerichte folgen aber auf unterschiedliche Art der bundesgerichtlichen Rechtsprechung.⁵

² Es gibt verschiedene rechtliche Möglichkeiten zur Schuldensanierung (Dividendenvergleich, Ratenvergleich und Ratenvereinbarung). In der Publikation «Schulden – was tun?» der Berner Schuldenberatung (2013) werden diese rechtlichen Möglichkeiten ausführlich dargelegt.

³ Das Einkommen muss genügend hoch sein, dass damit das betriebsrechtliche Existenzminimum gedeckt, laufende Steuern bezahlt und Rückstellungen für Unvorhersehbares gemacht werden können. Was darüber hinaus übrig bleibt, wird für die Abzahlung der Schulden verwendet. Gerade Geringverdienende kommen kaum dazu, ihre Schulden abzubezahlen.

⁴ Vgl. Plusminus ([Link](#))

⁵ Für die Deutschschweiz siehe Michael Krampf: Kantone grosszügiger als das Bundesgericht. In: Plädoyer 03/2022 ([Link](#))

Bei Eröffnung des Verfahrens werden die laufenden Betreibungen und Lohnpfändungen eingestellt. Das gesamte Vermögen wird – mit Ausnahme der lebensnotwendigen Güter – als Erlös an die Gläubiger:innen verteilt. Die verbleibenden Schulden werden in zinslose Konkursverlustscheine umgewandelt und können nur erfolgreich eingetrieben werden, wenn der Schuldner zu «neuem Vermögen» kommt. Die Grenzen für vermögenbildendes Einkommen werden durch die kantonalen Gerichte definiert. Die Schuldner:innen können jederzeit mit Verlustscheinforderungen konfrontiert werden. Sie müssen sich dann zu wehren wissen (d.h. einen „Rechtsvorschlag: nicht zum besseren Vermögen gekommen“ erheben ⁶) und müssen dies gegebenenfalls vor Gericht beweisen können. ⁷ Der Privatkonkurs befreit nicht von den Schulden, er bietet den Betroffenen aber die Möglichkeit, sich wirtschaftlich zu erholen, und stabilisiert so ihre Überschuldungssituation (Roncoroni, 2013). Die Schulden bleiben aber in Form von Konkursverlustscheinen bestehen. Diese werden im Betreibungsregister eingetragen und erscheinen so lange im Betreibungsregisterauszug, bis die Schuld bezahlt ist (Art. 149a Abs. 3 SchKG) oder bis zur Verjährung nach maximal 20 Jahren nach der Ausstellung (Art. 149a Abs. 1 SchKG). Allerdings kann die Verjährung unterbrochen werden, womit die Verjährungsfrist wieder von vorne beginnt (Art. 135 OR). Für Betroffene kann dies einen gravierenden Nachteil darstellen: Jede Person, die ein Interesse am Auszug glaubhaft machen kann, erfährt somit vom Konkursverlustschein (z.B. bei Wohnungs- oder Arbeitssuche) (Art. 8a Abs. 1 SchKG).

3. Die Verschuldungslage in der Schweiz

Gemäss der Erhebung «Statistics on Income and Living Conditions» (SILC) lebten im Jahr 2022 40,9 Prozent der Schweizer Bevölkerung in einem Haushalt mit mindestens einer Art von Schulden. Gar 5,1 Prozent lebten in einem Haushalt mit mindestens drei verschiedenen Schuldenarten. Wie in Grafik 1 ersichtlich, waren die verbreitetste Art von Schulden Fahrzeug-Leasing (14,5 %) und Hypotheken, die nicht auf den Hauptwohnsitz laufen (12,6 %). An dritter Stelle folgten Zahlungsrückstände ⁸ (12,1 %) (BFS, 2024a). Anschliessend kamen Verschuldungen bei der Familie oder im Freundeskreis (8,1 %), Ratenzahlungen (6,9%) und Klein- oder Konsumkredite (5,9%) (BFS, 2024a).

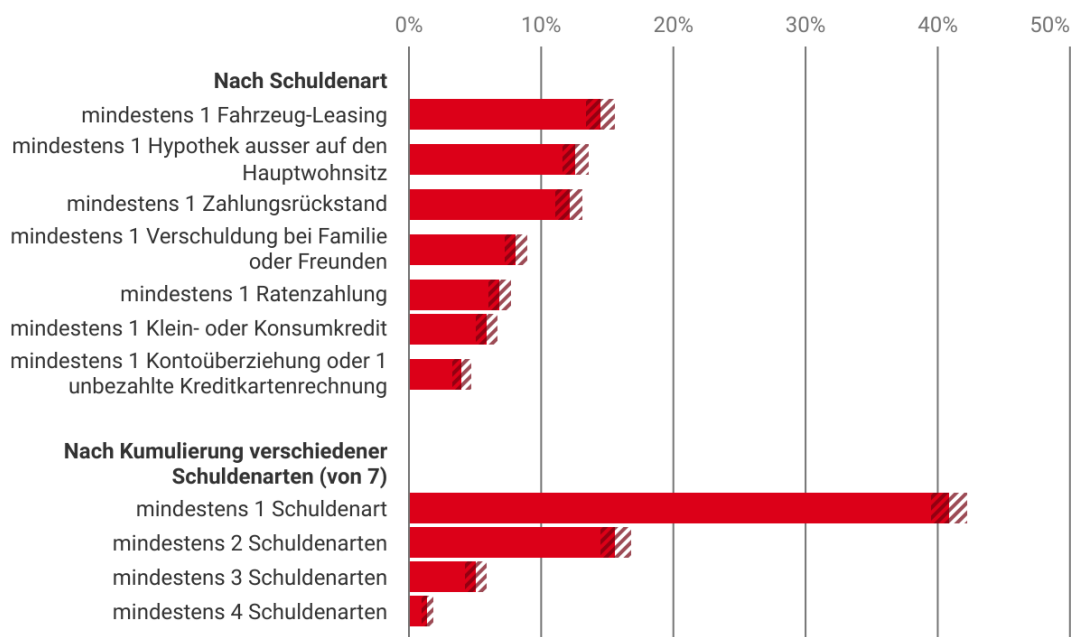
⁶ Ansonsten sind sie wieder der ordentlichen Pfändung unterstellt, vgl. Information von Schuldeninfo ([Link](#)).

⁷ Vgl. Plusminus ([Link](#))

⁸ Als Zahlungsrückstände definiert das BFS Rechnungen, die in den letzten 12 Monaten nicht fristgerecht beglichen werden konnten (z.B. Miete, Steuern, Alimente, Krankenkassenprämien). Schulden umfassen neben Zahlungsrückständen auch Fahrzeug-Leasing, Kleinkredit/Konsumkredit, Ratenzahlung, Verschuldung bei Familie oder Freunden, die nicht im selben Haushalt leben, Hypotheken ausser auf den Hauptwohnsitz, Kontoüberziehung oder unbezahlte Kreditkartenrechnungen.

Grafik 1: Anteil der Bevölkerung der in einem Haushalt mit Schulden lebt, 2022

▨ Vertrauensintervall (95%)



Datenstand: 20.12.2023

Quelle: BFS – Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen, SILC 2022

gr-d-20.02.04-001

© BFS 2024

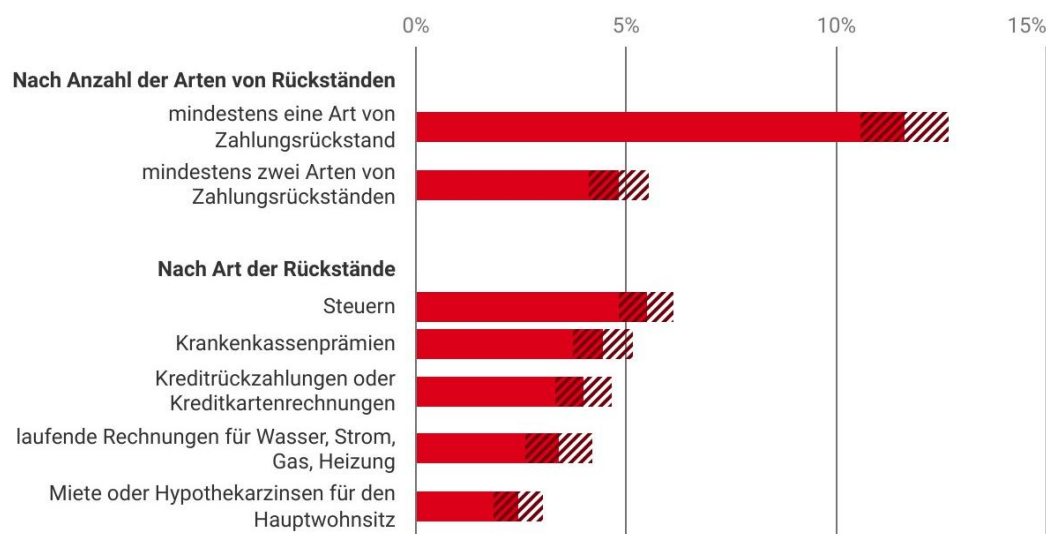
Quelle: BFS, 2024a

Zu den häufigsten Zahlungsrückständen gehörten im Jahr 2022 die Steuern (5,5% der Bevölkerung hatten Steuerschulden), gefolgt von Krankenkassenprämien (4,4%) und Kreditrückzahlungen oder Kreditkartenrechnungen (4,0%). Zahlungsrückstände für Wasser/Strom/Gas/Heizung, die Miete oder die Hypothekarzinsen für den Hauptwohnsitz kamen hingegen seltener vor (3,4% respektive 2,4%; BFS, 2024b, vgl. Grafik 2).

Gewisse Bevölkerungsgruppen haben im Vergleich zur Durchschnittsbevölkerung ein höheres Risiko, Zahlungsrückstände zu haben: Menschen mit niedrigem Einkommen, Einelternfamilien, Familien mit drei oder mehr Kindern, Erwerbslose sowie Menschen mit Migrationshintergrund. Es sind dieselben Gruppen, die auch überdurchschnittlich oft von Armut betroffen sind. Der Anteil der Bevölkerung mit Zahlungsrückständen sinkt mit zunehmendem Alter, Ausbildungsniveau und Einkommen (BFS, 2024c; Ruder, 2014).

Grafik 2: Anteil der Bevölkerung (in %), der in einem Haushalt mit Zahlungsrückständen lebt, nach Art der Rückstände, 2022

▨ Vertrauensintervall (95%)



Datenstand: 20.12.2023

Quelle: BFS – Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen, SILC-2022

Quelle: BFS, 2024b

gr-d-20.02.04-006-ch

© BFS 2024

Im Rahmen einer SNF-Studie wurden im Jahr 2019 1094 Personen, die einen Sozialhilfeantrag in einem von 135 Sozialdiensten in der Schweiz eingereicht hatten, nach einer allfälligen Verschuldung gefragt. Zum Zeitpunkt des Sozialhilfeantrags gaben 60,3 Prozent der befragten Personen an, verschuldet zu sein. Dabei waren Personen in der Altersklasse 26 bis 45 Jahre mit 70,1 Prozent am häufigsten verschuldet, gefolgt von den Altersklassen 45 bis 55 Jahre und 56 bis 64 Jahre (je 64,1%). Von den 18- bis 25-Jährigen gaben nur 43,1 Prozent an, verschuldet zu sein. Männer hatten etwas häufiger Schulden als Frauen (63,5 vs. 56,4%). Erwerbstätige Personen waren mit 55,6 Prozent etwas weniger von Verschuldung betroffen als Erwerbslose (63,2%) und Nichterwerbspersonen (64,5%). Mit 68,2 Prozent waren Haushalte, die wiederholt einen Sozialhilfeantrag stellten, häufiger verschuldet als Erstanmeldungen (51,9%) (Mattes et al., 2022, S. 18). Die gross angelegte Forschung von Mattes et al. bestätigte auch die Ergebnisse von älteren, regionalen Studien (Neuenschwander et al., 2012; Rossi, 2019). Am häufigsten kamen Schulden bei der Krankenkasse vor (52,7%). An zweiter Stelle folgten Steuerschulden (30,3%) und schliesslich Schulden im Bereich Wohnen (Miete oder Elektrizitätskosten, insgesamt 27,8%). 36,4 Prozent der Befragten gaben an, in den sechs Monaten vor Sozialhilfeantrag betrieben worden zu sein. Ein Fünftel der Befragten hatte bereits eine Lohnpfändung erlebt (Mattes et al., 2022, S. 19-21). Verschuldete Personen warten im Vergleich zum Total der Befragten deutlich länger, bis sie beim Sozialdienst finanzielle Unterstützung beantragen. 20 Prozent warteten mehr als ein Jahr; ein Viertel gar mehr als drei Jahre nach Eintreten der finanziellen Notlage, bis sie sich beim Sozialdienst meldeten (Mattes et al., 2022, S. 22).

4. Ursachen und Folgen der Überschuldung

Die Ursache einer Überschuldungssituation liegt meist in einer Kombination aus einzelnen Ereignissen sowie strukturellen und individuellen Faktoren.

Strukturelle Faktoren: Menschen, die im Niedriglohnsektor und in prekären Arbeitsverhältnissen arbeiten sowie über geringe finanzielle Mittel verfügen, kommen eher in Situationen, in denen sie gezwungen sind, sich zu verschulden (Schuldenberatung Schweiz, 2023, S. 16). Gemäss Statistik der Mitgliederorganisationen der Schuldenberatung Schweiz beträgt das monatliche Medianeinkommen bei den neu beratenen verschuldeten Personen 4721 CHF. Die Schuldenhöhe beträgt im Median Fr. 33 600 (Schuldenberatung Schweiz, 2024, S. 2). Man spricht hier von „passiver Verschuldung“. Sie betrifft die grosse Mehrheit der überschuldeten Personen (Duc, 2018, S. 102).

Zu den strukturellen Faktoren gehören auch die rechtlichen Rahmenbedingungen für die private Überschuldung, zum Beispiel im Betreibungsrecht, im Inkassowesen sowie bei der Kreditvergabe (vgl. Noori, 2021).

Da auch niedrige Einkommen besteuert werden, wird das Haushaltsbudget zusätzlich belastet. Auch Gesundheitskosten und Wohnkosten machen bei Schweizer Haushalten mit niedrigem Einkommen tendenziell einen sehr hohen Anteil des Budgets aus.⁹ Die Last dieser Kosten ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen: Seit 1997 gab es eine Zunahme der Realkosten der durchschnittlichen Krankenkassenprämien von über 140 Prozent. Im gleichen Zeitraum hat die Entlastung durch Prämienverbilligungen nur um 41 Prozent zugenommen, womit sie deutlich hinter der Kostensteigerung der Krankenkassenprämien zurückblieb. Die Mietkosten sind von 2016 bis 2023 um rund 8 Prozent gestiegen, obwohl der Referenzzinssatz in diesem Zeitraum sank. Es ist eine Tatsache, dass hohe Lebenshaltungskosten tiefe Einkommen überproportional stark belasten und somit die soziale Ungleichheit verschärfen (Hümbelin et al., 2024, S. 4-10).

Individuelle Faktoren: Bei Lebensereignissen, wie beispielsweise Familiengründung, Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit, kann aus einer eigentlich angemessenen Verschuldung eine wirtschaftliche Überforderung werden (Mattes, 2019, S. 11, Schuldenberatung Schweiz, 2024, S. 14). Bei jungen Erwachsenen ist der Übergang zur Volljährigkeit oder die erste Arbeitsstelle verbunden mit dem erstmaligen Verwalten des eigenen Budgets eine besonders sensible Lebensphase (Caritas, 2013; Canton de Fribourg, 2013). Ebenfalls gefährdet sich zu verschulden, sind Personen, die von einer Kauf-, Spiel- oder Drogensucht betroffen sind (Schuldenberatung Schweiz, 2024, S. 14).

Überschuldete Personen und Haushalte sind in verschiedenen Lebensbereichen einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Eine Überschuldung wird häufig als persönliches Scheitern und

⁹ Bei der Einführung der obligatorischen Krankenversicherung ging der Bundesrat von einem Sozialziel aus, wonach die Krankenversicherungsprämien eines Haushalts nicht mehr als acht Prozent des steuerbaren Einkommens ausmachen sollte. Dieses Sozialziel wird in den meisten Kantonen verfehlt (Ruder 2014). Im Januar 2020 wurde von der SP eine Initiative eingereicht, die verlangt hatte, dass die von den Versicherten zu übernehmenden Krankenkassenprämien höchstens zehn Prozent des verfügbaren Einkommens betragen sollen ([Link](#)). Die Vorlage wurde am 9. Juni 2024 von der Schweizer Stimmbevölkerung mit einem Nein-Stimmenanteil von 55,5 Prozent abgelehnt.

Unfähigkeit erlebt, sich den vorherrschenden sozialen Normen anzupassen (Duhaime, 2003). Weil der Arbeitgeber im Normalfall informiert wird, kann sich eine Lohnpfändung negativ auf die Situation am Arbeitsplatz auswirken.¹⁰ Ein Eintrag in das Betreibungsregister erschwert auch erheblich die Arbeits- und die Wohnungssuche (Bochsler et al., 2015) und kann zu einer Verschlechterung der Wohnsituation führen.

Generell sind die Lebenslagen von überschuldeten Menschen fragil. Sie leiden häufig unter fehlenden Perspektiven und Entfaltungsmöglichkeiten. Die tiefe Verunsicherung zeigt sich nicht zuletzt daran, dass überschuldete Personen länger mit der Kontaktaufnahme beim Sozialdienst warten als Nichtverschuldete (Neuenschwander et al., 2012).

Allgemein kann das Leben am Existenzminimum die psychische und physische Gesundheit negativ beeinflussen (Coste & Henchoz, 2022; Henchoz et al., 2024). So gaben verschuldete Sozialhilfebeziehende in der Befragung von Mattes et al. häufiger an, dass ihre finanzielle Situation ihre Gesundheit sehr stark belastet als nichtverschuldete Sozialhilfebeziehende. Der Verzicht auf medizinische Behandlung oder deren Verweigerung kann sich mitunter ebenfalls nachteilig auf die Gesundheit auswirken. Weiter stellten bis zu 23 Prozent der Befragten negative Auswirkungen der Verschuldungssituation auf die sozialen Beziehungen und die Familie fest (Mattes et al., 2022, S. 27, S. 30, S. 39).

5. Der Umgang mit Schulden in der Sozialhilfe

Führt eine Schuldenspirale so weit, dass die Arbeitsstelle verloren geht und keine Einnahmen mehr vorhanden sind, kann die Sozialhilfe wichtige Beratung und Unterstützung bieten oder vermitteln. Die Sozialhilfe sichert einerseits die Existenz von Armutsbetroffenen. Ein akuter, existenzieller Charakter ist dann gegeben, wenn Ausstände bestehen, die die Existenz des Haushalts direkt gefährden, beispielsweise bei Mietzinsausständen oder Ausständen bei der Krankenkasse. In solchen Fällen kann die Sozialhilfe Schulden übernehmen. Inwieweit die Sozialhilfe Schulden in der Praxis anrechnet, um einen Leistungsstopp bei der Krankenkasse zu verhindern oder eine geeignete Wohnsituation zu erhalten, wird somit zur entscheidenden Frage (vgl. Kapitel 5.1.).

Andererseits fördert die Sozialhilfe die soziale und berufliche Integration. Die Integrationsbemühungen der Sozialhilfebeziehenden werden mittels Einkommensfreibetrag und Integrationszulagen gefördert. Die Wirkung solcher finanziellen Anreize ist für überschuldete Sozialhilfebeziehende indes eingeschränkt, weil nach einer Ablösung aus der Sozialhilfe die Lohnpfändung einsetzt und das Leben am betreibungsrechtlichen Existenzminimum je nach Höhe der Gesamtschulden in manchen Fällen unbegrenzt weitergeht.¹¹ Diese Perspektivenlosigkeit beeinträchtigt die Motivation der Betroffenen

¹⁰ Bei einer Lohnpfändung berechnet das zuständige Betreibungsamt ein Existenzminimum gemäss Betreibungsrecht und fordert die Arbeitgebenden auf, die Lohnsumme, die das Existenzminimum übersteigt, dem Betreibungsamt zu überweisen (Caritas, 2013).

¹¹ Die sogenannte Schuldenspirale, in der sich gepfändete Schuldner:innen befinden, wird durch die Tatsache verstärkt, dass die laufenden Steuern nicht im betreibungsrechtlichen Existenzminimum einberechnet werden. Dieser Umstand könnte sich in der Zukunft ändern, da das Parlament die Motion 24.3000 RK-S «Einbezug der

eine Arbeit zu suchen, da sie sowieso am Existenzminimum bleiben. Haben Sozialhilfebeziehende keine Aussicht auf eine Verbesserung ihrer Schulden situation, ist es für die Sozialhilfe schwierig, mit den Klientinnen und Klienten auf eine bessere Integration und wirtschaftliche Selbständigkeit hinzuarbeiten.

Mattes et al. empfehlen in ihrer Studie, dass die persönliche Beratung von verschuldeten Haushalten in der Sozialhilfe gestärkt wird. Konkret geht es darum, die Bestreitung unbegründeter oder überhöhter Forderungen zu prüfen und eine Neuverschuldung während des Sozialhilfebezugs zu verhindern. Für die Phase der Ablösung von der Sozialhilfe sollte eine Entschuldungsstrategie erarbeitet werden. Auch die Beratung von verschuldeten Sozialhilfebeziehenden ohne Sanierungsaussichten ist zu intensivieren. Hierzu kann die Sozialhilfe mit Schuldenberatungsstellen zusammenarbeiten (Mattes et al., 2022, S. 53).

Einzelne Sozialdienste haben eine Praxis zur Thematisierung und Handhabung der Überschuldungssituation ihrer Klientel in Zusammenarbeit mit spezialisierten Schuldenberatungsstellen entwickelt. Die Schuldenberatung für Sozialhilfebeziehende fängt mit einem Schuldenetat und einer psychosozialen Beratung an. Die Stabilisierung des Budgets steht im Zentrum.¹²

5.1. Umgang mit Schulden gemäss SKOS-Richtlinien

In den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) werden folgende Empfehlungen zum Umgang mit Schulden gemacht:

Was in den SKOS-Richtlinien zum Umgang mit Schulden steht:

- Grundsätzlich werden Schulden nicht in der Budgetberechnung angerechnet. Die Sozialhilfe orientiert sich am Bedarfsdeckungsprinzip und erbringt nur Leistungen, die auf die konkrete und aktuelle Notlage bezogen sind. Sie richtet keine rückwirkenden Leistungen aus (SKOS-RL A.3, Erläuterungen c)).
- Die Richtlinien halten explizit fest, dass weder die laufenden Steuern noch Steuerrückstände bezahlt werden. Auch allfällige Alimentenverpflichtungen werden nicht berücksichtigt, weil sie nicht der eigenen Existenzsicherung beziehungsweise derjenigen des eigenen Haushalts dienen (SKOS-RL C.1., Erläuterungen b)).
- Ausnahmsweise soll die Sozialhilfe Schulden übernehmen, wenn dadurch eine drohende Notlage verhindert wird (beispielsweise Mietzinsausstände) (SKOS-RL C.1 Erläuterungen b)), Praxishilfe «Werden Schulden von der Sozialhilfe übernommen?»).

Steuern in die Berechnung des Existenzminimums 2024» an den Bundesrat überwiesen hat. Innerhalb von zwei Jahren muss der Bundesrat dem Parlament eine Gesetzesänderungsvorlage vorschlagen.

¹² Wie eine solche Zusammenarbeit gelingen kann, zeigt die Lausanner Unité d'assainissement financier UnAFin im Monatsdossier der Artias (Clapasson et al., 2024).

- Ist eine gesetzliche kantonale Grundlage vorhanden, sind rechtmässig bezogene Sozialhilfeleistungen sowohl während als auch nach Ablösung der Sozialhilfe rückerstattungspflichtig (SKOS-RL E.2.1.). In diesen Fällen wird die zuständige Sozialhilfestelle selbst zur Gläubigerin und die bezogenen Sozialhilfeleistungen werden zur Schuld. Die SKOS empfiehlt, bei günstigen Verhältnissen aufgrund eines Vermögensanfalles (Erbschaft, Lottogewinn) Freibeträge zu gewähren und aufgrund Erwerbseinkommens auf eine Geltendmachung der Rückerstattung zu verzichten, um eine erfolgreiche Ablösung aus der Sozialhilfe nicht zu gefährden.
- Zur Rückerstattung halten die Erläuterungen fest (Erläuterungen d)): Bei der Prüfung der Frage, ob eine Rückforderung von Sozialhilfe wegen günstiger Verhältnisse verhältnismässig ist, gilt es auch die Verschuldungssituation der betreffenden Person zu berücksichtigen. Wenn neben rückerstattungspflichtigen Sozialhilfeschulden noch Schulden bei anderen Gläubiger:innen bestehen, ist grundsätzlich eine ganzheitliche Schuldensanierung anzustreben. Dies kann unter Einbezug einer Schuldenberatungsstelle geschehen, die dem Verband Schuldenberatung Schweiz (www.schulden.ch) angeschlossen ist und sich den Beratungsgrundsätzen dieses Fachverbandes verpflichtet ([B.3](#)).
- Was die Sozialberatung betrifft, so soll die Sozialhilfe in jenen Fällen Beratungsleistungen von Schuldenberatungsstellen finanzieren, wo spezifisches Fachwissen erforderlich ist. Die Kosten für Schuldenberatung können als fördernde SIL übernommen werden (SKOS-RL C.6.8.; B.3. Erläuterungen c)).

Die SKOS-Richtlinien geben in Bezug auf die Anrechnung von Schulden in der Sozialhilfe einen Rahmen vor, wie mit der hohen Komplexität von Überschuldungssituationen umgegangen werden soll. Insbesondere wird auf die Gefahr hingewiesen, dass bei einer Rückerstattungsforderung von rechtmässig bezogener Sozialhilfe die wirtschaftliche Unabhängigkeit von abgelösten Haushalten gefährdet sein kann (SKOS-RL E.2.1.).

Wie die Resultate des SKOS-Monitorings 2024 zeigen, ist die Umsetzung betreffend Rückerstattungsforderungen in den Kantonen unterschiedlich. 2024 sahen 14 Kantone eine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen vor. Fünf weitere Kantone verlangen eine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen nur in Ausnahmefällen, nämlich dann, wenn ein Verzicht als unbillig erscheinen würde. Sieben Kantone wiederum verlangen keine Rückerstattung rechtmässig bezogener Sozialhilfe aufgrund günstiger Einkommensverhältnisse. Auch die Dauer der Rückerstattungsraten fällt kantonal

unterschiedlich aus. Das Ziel einer Harmonisierung ist in diesem Bereich noch nicht erreicht (SKOS, 2025, S. 24-25).

5.2. Beispiele aus der Praxis

Um den Umgang der Sozialhilfe mit der Schuldenproblematik zu veranschaulichen, hat die SKOS vier Städte genauer untersucht.¹³ Im Fokus standen die Anrechnung von Schulden in der Budgetberechnung, die Sozialberatung von überschuldeten Sozialhilfebeziehenden und die Zusammenarbeit mit Fachstellen der Schuldenberatung. Die Resultate zeigen auf, dass die SKOS-Richtlinien in Bezug auf die Anrechnung von Schulden in der Budgetberechnung einheitlich zur Anwendung kommen. Schulden werden nur in Ausnahmefällen angerechnet. Die Sozialdienste wenden dabei klare Kriterien an, in denen in Ausnahmefällen Mietzinsausstände oder andere akute Schulden übernommen werden.

5.2.1. Leistungen an überschuldete Sozialhilfebeziehende

Im Rahmen der Erstgespräche wird eine umfassende Situationsanalyse durchgeführt, die neben der Abklärung des Anspruchs auf finanzielle Unterstützung dazu dient, akute Schulden zu erkennen und eine weitere Verschuldung während des Sozialhilfebezugs zu stoppen. Sozialhilfebeziehende werden darin unterstützt, ihre Gläubiger:innen über ihre Zahlungsunfähigkeit zu informieren.¹⁴ Bei Steuerschulden kann um eine provisorische Abschreibung ersucht werden. Bei Alimentenschulden wird die Möglichkeit abgeklärt, entweder in Absprache mit dem Ex-Ehepartner bzw. der Ex-Ehepartnerin oder gerichtlich die Alimenterhöhe herabzusetzen. Mietzinsrückstände, die eine Wohnsituation akut gefährden, werden übernommen, um eine Räumung zu vermeiden. Alle befragten Sozialdienste knüpfen diese Schuldenübernahme an Bedingungen. Erstens muss die Person beweisen können, dass es ihr in den letzten Monaten nicht möglich war, die Miete zu bezahlen. Zweitens muss sich die Person in einer angemessenen Wohnung befinden, d.h., der Mietzins bewegt sich im Rahmen der Richtlinien der Stadt.¹⁵ Drittens muss die Sicherheit bestehen, dass der Mietvertrag nicht trotzdem gekündigt wird, auch wenn die Mietrückstände übernommen werden. Der Kanton Freiburg geht hier noch weiter und verlangt die Rückzahlung der Kostenübernahme zu einem späteren Zeitpunkt.

Weitere akute Schulden, die von der Sozialhilfe übernommen werden können, sind Ausstände bei den Krankenkassenprämien oder Selbstbehalte für ärztliche Behandlungskosten, wenn erwiesen ist, dass ein Leistungsstopp der Versicherung droht (vgl.

¹³ Mit folgenden Akteuren wurden im Jahr 2014 Expert*inneninterviews geführt: Sozialdienst der Stadt Bern und Berner Schuldenberatung, Sozialzentrum Selnau und Fachstelle für Schuldenfragen des Kantons Zürich, Sozialdienst der Stadt Freiburg und Kommission des kantonalen Entschuldungsfonds, Unité d'assainissement financier du Service de l'inclusion et des actions sociales de proximité, faisant anciennement partie du Service social de la ville de Lausanne. Ausserdem wurden zwei Gespräche mit ausgewiesenen Experten aus der Forschung (Fachhochschule Nordwestschweiz) und der Schuldenberatung (Caritas Schweiz) geführt. Die Angaben der Städte wurden im Jahr 2024 erneut aktualisiert.

¹⁴ Verzichten die Gläubiger*innen nicht auf den Betreibungsweg, wird die Zahlungsunfähigkeit der Sozialhilfebeziehenden vom Betreibungsamt festgestellt.

¹⁵ In Lausanne werden Faktoren wie das soziale Umfeld oder der Zugang zu anderen Gütern wie Nahverkehr oder Bildung bei dieser Beurteilung ebenfalls berücksichtigt.

Kasten «Exkurs: Krankenkassenprämien»). Eine weitergehende Schuldenberatung wie die Erstellung eines Sanierungsplans, Verhandlungen mit Gläubiger:innen oder die Unterstützung der Betroffenen bei der Eröffnung eines Privatkonkurses werden von den untersuchten Sozialdiensten nicht angeboten. Solche Aufgaben werden an die Schuldenberatungsstellen weitervermittelt, weil dazu spezifisches sozialarbeiterisches und juristisches Fachwissen sowie ausreichend zeitliche Ressourcen erforderlich sind, die in den meisten Sozialdiensten nicht vorhanden sind. Der Fokus der Sozialhilfe zielt auf die Existenzsicherung und die soziale und berufliche Integration.

Exkurs: Krankenkassenprämien

Ende 2023 hat der Bundesrat das Inkrafttreten der Änderungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG), des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) und der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) zur Prämienzahlungspflicht beschlossen (Bundesrat, 2023). Die beschlossenen Änderungen sind ein wichtiger Schritt zur besseren Unterstützung verschuldeter Menschen mit ausstehenden Krankenkassenprämien. Somit können Minderjährige seit dem 1.1.2024 nicht mehr betrieben werden, weil ihre Eltern die Krankenkassenprämien nicht bezahlt haben. Ab dem 1. Juli 2024 haben Versicherte, deren Einkommen gepfändet wird, die Möglichkeit, das Betreibungsamt mit der Zahlung ihrer laufenden Prämien zu beauftragen. Dies soll den Versicherten dabei helfen, aus der Schuldspirale herauszufinden. Per 1. Juli 2025 können sich die Kantone die Verlustscheine übertragen lassen und so Versicherte beim Schuldenabbau unterstützen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kanton 90 Prozent aller vom Versicherer gemeldeten Forderungen übernimmt. Dies ermöglicht den Versicherten, schneller zu einer Krankenkasse mit tieferen Prämien zu wechseln. Aktuell ist ein Wechsel nicht möglich, solange die Schulden bei einem Versicherer nicht beglichen sind.

Angesichts der strukturellen Ursachen kann die Schuldenproblematik nicht von der Sozialhilfe allein gelöst werden. Hingegen kann die Sozialhilfe im Rahmen der persönlichen Hilfe die verschuldeten Sozialhilfebeziehenden dabei unterstützen, mit den Schulden zu leben, bis später allenfalls eine Sanierung möglich wird. In Zusammenarbeit mit einer Fachstelle kann die Sozialhilfe darauf hinwirken, das Budget zu stabilisieren, über den Umgang mit Gläubigern zu informieren oder illegitime Forderungen von Inkassogesellschaften zu bestreiten.

5.2.2. Zusammenarbeit Schuldenberatung und Sozialhilfe

Die Sanierung von überschuldeten Privatpersonen ist Aufgabe der spezialisierten Schuldenberatungsstellen. Sie überprüfen die finanzielle Situation der Betroffenen, führen Budgetkontrollen und -optimierungen durch, bestreiten ungerechtfertigte Forderungen, verhandeln mit den Gläubiger:innen, begleiten Betroffene in Sanierungsprozessen und reichen Gesuche zur Eröffnung von Privatkonkursen ein. Voraussetzung für diese Dienstleistungen ist ein Einkommen über dem erweiterten Existenzminimum (d.h. inklusive laufenden Steuern und dem Vorhandensein einer Reserve, um die laufenden Schulden bezahlen zu können). Dies ist bei Sozialhilfebeziehenden per Definition nicht gegeben. Das führt dazu, dass eine Schuldensanierung bei den meisten Sozialhilfebeziehenden nicht möglich ist.

Darüber hinaus können Schuldenberatungsstellen die Sozialdienste bei der Stabilisierung von Schuldensituationen unterstützen, beispielsweise bei der Information der Gläubiger über die Zahlungsunfähigkeit der Betroffenen, beim Einreichen von Gesuchen um Abschreibung der Steuern, beim Anfechten von unrechtmässigen Schulden und bei der Information über zukünftige Lösungsmöglichkeiten nach Ablösung aus der Sozialhilfe. Wenn ein Verdacht besteht, dass ein Konsumkreditvertrag nicht rechtmässig zustande gekommen ist, ist diese Zusammenarbeit ebenfalls zentral, weil spezifisches Fachwissen benötigt wird. Eine wichtige Rolle spielt zudem die persönliche Hilfe im Umgang mit den Schulden und das Lernen mit Schulden zu leben.

In der Schweiz verfügen die gemeinnützigen Schuldenberatungsstellen, die dem Dachverband Schuldenberatungen Schweiz angehören, über eine Leistungsvereinbarung mit Kantonen und/oder Städten und Gemeinden. Die Berner Schuldenberatung bietet im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der Stadt Bern Sozialhilfebeziehenden eine persönliche Beratung an. Budgetberatungen sollen verhindern, dass neue Schulden entstehen. Der Umgang mit Gläubigern – insbesondere kommerziellen Inkassofirmen – wird erläutert. Die Schuldensituation wird analysiert und Perspektiven nach der Ablösung von der Sozialhilfe werden aufgezeigt. Dubiose Forderungen werden rechtlich geprüft und Doppelversicherungen bei den Krankenkassen werden rückabgewickelt. Schliesslich werden Steuerforderungen geprüft, allenfalls Einsprachen gegen Steuerveranlagungen vorgenommen oder Steuererlassgesuche eingereicht, um damit die Schuldenlast zu reduzieren. Nach Möglichkeit werden Schuldensanierungen durchgeführt. Im Jahr 2023 hat die Berner Schuldenberatung 52 durch den Sozialdienst vermittelte Fälle beraten.

Die Schuldenberatung im Kanton Zürich erachtet es als wichtig, auch Sozialhilfebeziehenden eine Perspektive im Umgang mit den Schulden aufzeigen zu können. Zudem können Sozialarbeitende telefonisch bei der Schuldenberatung Auskunft zu Möglichkeiten im Umgang mit Überschuldungssituationen einholen. In Zürich wird zudem seit Mai 2018 wöchentlich mit ausreichenden zeitlichen Ressourcen das niederschwellige Beratungsangebot Moneythek¹⁶ angeboten. Ratsuchende aus dem Kanton Zürich können sich kostenlos, anonym und ohne Voranmeldung zu allen Fragen rund um Schulden und Budget von Fachpersonen persönlich beraten lassen.

¹⁶ Internetseite von Moneythek ([Link](#))

In Freiburg werden Sozialhilfebeziehende nur in seltenen Fällen an die Caritas-Schuldenberatungsstelle weitervermittelt.

Der Sozialdienst der Stadt Lausanne bietet überschuldeten Sozialhilfebeziehenden mithilfe der «Unité d'assainissement financier», einer Fachstelle des «Service de l'inclusion et des actions sociales de proximité de Lausanne» eine umfassende Schuldenberatung an. Damit unterscheidet sich Lausanne in struktureller Hinsicht fundamental von den anderen befragten Städten. Die institutionalisierte Nähe zwischen der Sozialhilfe und den Spezialist:innen der Schuldenberatung ermöglicht eine direkte Zusammenarbeit und eine klare Aufgabenteilung. Werden komplexe Überschuldungssituationen festgestellt, informieren die zuständigen Sozialarbeitenden die Klientinnen und Klienten über die Dienstleistungen der Fachstelle. Ist bei überschuldeten Sozialhilfebeziehenden die Bereitschaft vorhanden, können sie das Angebot «hoRison» nutzen, in dem die Schuldsituation bereits während des Bezugs genau geprüft wird und die Perspektiven (Sanierung, Privatkonkurs) diskutiert werden. Den Sozialhilfebeziehenden kann so die Angst vor jahrelangen Lohnpfändungen nach der Ablösung von der Sozialhilfe genommen werden. So kann die Motivation, sich beruflich zu integrieren, aufrechterhalten werden. Der Sozialdienst in Lausanne erachtet diese Dienstleistung vor dem Hintergrund der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit als Sozialinvestition.

5.2.3. Schuldensanierungen bei kleineren Schuldensummen

Eine Schuldensanierung setzt ein regelmässiges Einkommen über dem erweiterten Existenzminimum, einen nicht zu hohen Schuldenberg sowie aufgrund des bevorstehenden, langwierigen Entschuldungsprozesses eine stabile familiäre und gesundheitliche Lebenssituation voraus. In seltenen Fällen ist es auch bei Sozialhilfebeziehenden möglich, Sanierungen anzustreben. Die Berner Schuldenberatung führt abhängig von der Konstellation der Gläubiger:innen und der Schuldensumme nach Möglichkeit Schuldensanierungen durch. Diese werden durch à-fonds-perdu Beiträge von Stiftungen oder auch von Verwandten von Sozialhilfebeziehenden finanziert. Die Berner Schuldenberatung konnte 2023 mithilfe von Kostengutsprachen in 25 Fällen bestehende Schulden von Sozialhilfebeziehenden regeln. In Lausanne können Sozialhilfebeziehende ihre Schulden sanieren, wenn Verwandte eine Spende zur Schuldtilgung anbieten. Auch der Sozialdienst Davos übernimmt in einzelnen Fällen Schuldensanierungen ihrer Klientel (Zeitschrift für Sozialhilfe, 2014, S. 18). Bedingung in solchen Fällen ist aber, dass die Anzahl Gläubiger:innen klein ist und die Gesamtverschuldung tief liegt. An dieser Ausgangslage ändern auch die bestehenden kantonalen Entschuldungsfonds nichts, wie anhand des Beispiels des Kantons Freiburg gezeigt werden kann:

Im **Kanton Freiburg** besteht seit 2006 ein Entschuldungsfonds. Zugang zu diesem Fonds haben Personen, die seit mindestens zwei Jahren im Kanton wohnen. Die Darlehensanträge müssen über eine Schuldenberatungsstelle oder den Sozialdienst eingereicht werden. Im Minimum wird ein Betrag von 5000 Franken gewährt. Ausnahmsweise werden auch niedrigere Beträge gewährt, insbesondere bei Anträgen im Zusammenhang mit einem Privatkonkurs. Das Darlehensmaximum ist bei einem Betrag von 30 000 Franken plafoniert. Ab einer höheren Summe ergibt eine Schuldensanierung aus professioneller Sicht keinen Sinn, da der Prozess zu langwierig und für die Betroffenen psychisch zu belastend ist. Adressat und Adressatin sind Menschen in der Endphase eines Entschuldungsprozesses, die sich in einer stabilen Lebenssituation mit regelmässigem Einkommen befinden.

Der Entschuldungsfonds im Kanton Freiburg richtet sich folglich in erster Linie an Menschen ohne Anspruch auf Sozialhilfe. Auch in Neuenburg werden die Darlehen aus dem kantonalen Entschuldungsfonds nur an überschuldete Personen mit regelmässigem Einkommen über dem Existenzminimum und bereits ausgearbeitetem Sanierungsplan gewährt (Cecchini, 2011, S. 6). Der Kanton Waadt schuf 2015 einen Fonds, der sich an Personen in prekären Situationen richtet, die eine Perspektive auf eine Entschuldung innerhalb von drei Jahren haben:

2015 wurde im **Kanton Waadt** ein kantonaler Entschuldungsfonds eingerichtet, der nach einer positiv ausgewerteten Probelaufzeit von drei Jahren definitiv installiert wurde. Die Darlehen werden entweder mit dem Ziel einer vollständigen Sanierung der finanziellen Situation oder als Vorschuss für die Kosten eines Konkurses gewährt. Das Darlehen ist bei 40 000 Franken plafoniert und wird mit 1% verzinst. Anträge können nur von den auf Schuldenmanagement spezialisierten Stellen (Caritas Waadt, CSP Waadt und Unafin) weitergeleitet werden. Die persönliche Situation wird eingehend analysiert und die Fähigkeit, das Darlehen zurückzuzahlen, umfassend geprüft. Diese Betreuung vor, während und nach der Antragstellung ist ein Erfolgsfaktor für das Projekt der finanziellen Sanierung. Die Begünstigten müssen die Darlehen innert drei Jahren zurückbezahlen.

5.3. Weitere kantonale Entwicklungen

Der Kanton Genf hat im Juni 2023 ein neues Sozialhilfe- und Armutpräventionsgesetz verabschiedet. Es tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Das Gesetz enthält auch einen Artikel zur Prävention von Überschuldung (Art. 19) und einen weiteren Artikel zu den Leistungen, die zur Entschuldung angeboten werden sollen (Art. 20).

Im Hinblick auf die Prävention wird das Hospice général, das im Kanton Genf für die Sozialhilfe zuständig ist, in Zusammenarbeit mit den öffentlichen und privaten Stellen Massnahmen zur Prävention und Früherkennung von Überschuldungssituationen einführen. In Bezug auf die zu erbringenden Leistungen wird erwartet, dass die Sozialarbeiter:innen die unterstützten Personen mit Verschuldungs- oder Überschuldungsproblemen bei der Budgetverwaltung begleiten, ihnen Informationen geben und sie bei der Verwaltung ihres Budgets und ihrer Schulden beraten. Sie sollen aber auch mit den Gläubigern verhandeln und wenn möglich einen Entschuldungsplan aufstellen. Im Hospice général existiert bereits seit mehreren Jahren eine Entschuldungsabteilung mit spezialisierten Fachleuten. Die neuen Bestimmungen führen die Begleitung bei der Entschuldung in die Sozialarbeit ein und stehen im Einklang mit dem Gesetz über die Prävention und Bekämpfung der Überschuldung, das im März 2023 verabschiedet wurde. Basierend auf dieser Gesetzesgrundlage kann der Kanton Genf Massnahmen zur Prävention, Früherkennung und Begleitung zur Sanierung und Entschuldung zu entwickeln. Auch die Bildung einer Plattform zur Beobachtung des Phänomens der Überschuldung und ihrer strukturellen Ursachen ist somit möglich.

Der Kanton Neuenburg hat im Jahr 2020 ein neues «Gesetz über die Bekämpfung und Prävention von Überschuldung» («Loi sur la lutte et la prévention contre le surendettement», LLPS) verabschiedet, das 2021 in Kraft trat. Im Gesetz enthalten sind drei Schwerpunkte: Prävention, Früherkennung und finanzielle Sanierung. Im Rahmen der Prävention werden beispielsweise Workshops zur Budgetführung für die Schülerschaft der postobligatorischen Schulzeit durchgeführt und über verschiedene Kanäle Informationsflyer in einfacher Sprache verteilt. Die Früherkennung wiederum hat die Funktion, Personen mit ersten finanziellen Schwierigkeiten zu erkennen und zu helfen. Für die finanzielle Sanierung im Falle von Schulden bei der öffentlichen Hand wurde eine neue Möglichkeit geschaffen: Die Verschuldeten können beim Inkassobüro des Kantons Neuenburg einen Antrag auf eine Entschuldungsvereinbarung stellen, die manchmal mit einem Darlehen kombiniert wird und in einigen Fällen auch mit administrativer Unterstützung. Im «Dossier du mois» der Artias sind die Massnahmen in Neuenburg ausführlich beschrieben (Notter, 2022).

Hümbelin und Hobi haben für den Kanton Basel-Stadt ein datengestütztes Beobachtungssystem für Schulden entwickelt und die Potenziale von Algorithmen zur Früherkennung gefährdeter Haushalte aufgezeigt. Mit dem System sollen Menschen in prekären Lebenslagen proaktiv beraten werden und damit Überschuldungssituationen präventiv abgewendet werden (Hümbelin & Hobi, 2023).

6. Herausforderungen für die Sozialhilfe

Die Analyse hat gezeigt, dass zwei wesentliche Herausforderungen im Umgang mit überschuldeten Sozialhilfebeziehenden bestehen: die systembedingten Fehlanreize bei der Erfüllung des Integrationsauftrags und fehlende Entschuldungsmöglichkeiten.

6.1. Die Umsetzung des Integrationsauftrags bei überschuldeten Sozialhilfebeziehenden

Die Sozialhilfe kann drohende Notlagen im Zusammenhang mit dringenden Schulden abwenden. Sie erfüllt somit ihren Existenzsicherungsauftrag. Wenn es aber darum geht, überschuldete Sozialhilfebeziehende zur Wiederaufnahme oder Ausdehnung einer Erwerbsarbeit zu motivieren, ist sie mit systembedingten Fehlanreizen (Lohnpfändung bei Austritt aus der Sozialhilfe) konfrontiert, die ihre Integrationsarbeit mit den Betroffenen einengen. Dadurch steht die Sozialhilfe vor der Herausforderung, trotz erschwerten Bedingungen eine möglichst nachhaltige Integration der Klientinnen und Klienten zu erreichen. Dazu stehen ihr aktuell zwei Instrumente zur Verfügung, die sich in der Praxis bewähren und Bestandteil der Integrationsarbeit mit überschuldeten Personen sein sollten.

Schuldenberatung: Mattes et al. empfehlen in ihrer Studie, dass die persönliche Beratung von verschuldeten Haushalten in der Sozialhilfe gestärkt wird (Mattes et al., 2022, S. 53). Zu einer minimalen Schuldenberatung, die es von der Sozialhilfe zu leisten gilt, gehören die Klärung der Schuldenlage (Höhe der Schulden und Schuldenart), die Schuldenprävention (Budgetberatung und Organisation der Finanzen), die Stabilisierung des Budgets auf dem Existenzminimum mit der Einstellung von Rückzahlungen,¹⁷ eine Basisberatung im Umgang mit Betreibungsämtern, Gläubiger:innen und spezifischen Schulden wie Alimenten, Steuern, Krankenkassen, Mietzinsen oder Konsumkredite und gegebenenfalls die Vermittlung von spezialisierten Beratungsangeboten. Häufig fehlen innerhalb der Sozialdienste die Ressourcen für eigene Schuldenberatungen. Die Sozialdienste sind daher auf die Zusammenarbeit mit externen Schuldenberatungsstellen angewiesen. Es wäre hier wichtig, auch die Beratung von verschuldeten Sozialhilfebeziehenden ohne Sanierungsaussichten zu intensivieren (Mattes et al., 2022, S. 53). Hilfreich sind in dem Fall Leistungsvereinbarungen zwischen Sozialdiensten/Sozialämtern und Schuldenberatungsstellen, damit die Schuldenberatung von Sozialhilfebeziehenden gewährleistet werden kann. Auch integrierte Fachstellen innerhalb eines Sozialdienstes können eine umfassende Beratung von überschuldeten Sozialhilfebeziehenden begünstigen und die Integrationsarbeit erleichtern.

Information bei Ablösung: Die Ablösung von überschuldeten Menschen aus der Sozialhilfe stellt eine besonders sensible Phase dar, die eine Entschuldungsstrategie erfordert (Mattes et al., 2022, S. 53). Kann eine überschuldete Person ihre Erwerbssituation verbessern und sich von der Sozialhilfe ablösen, droht ihr je nach Schuldenvolumen aufgrund der einsetzenden Lohnpfändung ein andauerndes Leben am betreibungsrechtlichen Existenzminimum. Gerade bei solchen Übergängen sind Schuldenberatungen und allfällige Begleitungen durch spezialisierte Dienste unabdingbar, um die Betroffenen umfassend über die rechtlichen Möglichkeiten aufzuklären und eigene Perspektiven zu eröffnen. Dadurch wird im Sinne der Armutsprävention ein späterer Rückfall in die Sozialhilfe verhindert.

¹⁷ Die Schulden sollen im Zustand des zinslosen Verlustscheins ruhen, solange die überschuldete Person Sozialhilfe bezieht.

6.2. Schuldenabbau während des Sozialhilfebezugs

Überschuldete Sozialhilfebeziehende befinden sich in komplexen Lebenssituationen. Die vorhandenen Verlustscheine sind Erinnerungen an «vergangenes Scheitern». Um Anreize zur Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit zu setzen, wäre eine Schuldensanierung während des Sozialhilfebezugs die optimale Lösung. Dies ist jedoch bei überschuldeten Sozialhilfebeziehenden in den allermeisten Fällen nicht möglich. Aufgrund fehlender Entschuldungsmöglichkeiten steht bei überschuldeten Sozialhilfebeziehenden eine umfassende Schuldenberatung im Fokus, im Sinne einer Stabilisierung und einer Befähigung, mit den Schulden leben zu können. Das soziale Existenzminimum verhindert den gesellschaftlichen Ausschluss von Armutsbetroffenen und sollte im Grundsatz nicht für den Schuldenabbau verwendet werden.

7. Lösungsansätze auf nationaler Ebene

Überschuldete Sozialhilfebeziehende stellen für die Sozialhilfe insbesondere aufgrund fehlender Sanierungsmöglichkeiten eine grosse Herausforderung dar. Die Sozialhilfe fokussiert deshalb auf die Stabilisierung der Betroffenen und auf die Befähigung, mit den Schulden leben zu können. Dies ist nicht zufriedenstellend und primär auf den rechtlichen Rahmen zurückzuführen, der von den Sozialdiensten nicht verändert werden kann.

Für einen besseren Umgang mit Schulden braucht es deshalb Ansätze auf nationaler Ebene, die verschiedene Akteure einbeziehen. Sie reichen von Prävention und Forschung über Früherkennung, Schuldenberatung, Inkasso und Betreibungsverfahren bis hin zu den Themen Rechtsschutz, Existenzminimum und Perspektiven (Christoph Merian Stiftung, 2023). Nachfolgend werden drei Ansätze herausgegriffen: Die Restschuldbefreiung, eine bessere Abstimmung der Systeme und Prävention durch freiwilligen Direktabzug der Einkommenssteuer.

7.1. Restschuldbefreiungsverfahren

Der geltende rechtliche Rahmen bietet keine Entschuldungsmöglichkeiten für stark überschuldete Menschen. Das Konkursverfahren führt nicht zu einer Restschuldbefreiung, sondern schränkt die Geltendmachung der Forderungen lediglich ein. Im Grundsatz ermöglicht ein Restschuldbefreiungsverfahren die gerichtliche Durchsetzung eines Sanierungsplans, auch ohne Einverständnis der Gläubiger:innen (Meier&Hamburger, 2019; Roncoroni, 2013). Die Einführung eines solchen Verfahrens würde neue, pragmatische Sanierungsmöglichkeiten für überschuldete Armutsbetroffene eröffnen und einen Beitrag dazu leisten, dass die Sozialhilfe auch in Überschuldungsfällen ihre Kernaufgaben wahrnehmen kann: die Existenzsicherung und die Integration. Hoffnungslos überschuldete Haushalte erhalten aktuell keine Chance für einen Neuanfang. Die Notwendigkeit einer Reform wird deshalb von Expert:innen mehrfach bestätigt.¹⁸ Im März 2018 hat der

¹⁸ Expert*inneninterviews der SKOS mit der FHNW, Caritas Schweiz, Unité d'assainissement financier (VD), Kommission des kantonalen Entschuldungsfonds (FR) und Fachstelle für Schuldenfragen (ZH) im Jahr 2014.

Bundesrat einen Bericht zu Sanierungsverfahren für Privatpersonen veröffentlicht, in dem die Möglichkeit des Restschuldbefreiungsverfahrens ebenfalls beschrieben wird (Bundesrat, 2018). Im Juni 2018 wurde von Claude Hêche schliesslich eine Motion¹⁹ eingereicht und am 4.3.2019 angenommen. Der Bundesrat wurde damit beauftragt, «eine Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vorzulegen, um Personen, die keine konkreten Möglichkeiten haben, ihre Schulden zu tilgen, eine schnelle Wiedereingliederung in die Wirtschaft zu ermöglichen». Weiter soll geprüft werden, «ob gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen werden können, die diese Personen unter bestimmten Bedingungen von ihren Schulden befreien können». Mit Annahme der Motion bekam der Bundesrat den Auftrag, einen entsprechenden Gesetzesvorschlag auszuarbeiten. Zudem wurde auch die von GLP-Nationalrat Beat Flach im Juni 2018 eingereichte Motion²⁰ am 19.6.2019 angenommen. Sie verlangt, «verschiedene Varianten für ein Sanierungsverfahren für Privatpersonen zu prüfen und dem Parlament dann eine Vorlage zu unterbreiten.» Schliesslich hat der Bundesrat im Jahr 2022 die Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) zur Sanierung von Privatpersonen eröffnet. Die SKOS beteiligte sich am Vernehmlassungsverfahren. Sie begrüsst das Instrument der Restschuldbefreiung, bemängelte aber, dass Sozialhilfeschulden nicht in das Restschuldbefreiungsverfahren einbezogen werden. Sie vermisste ferner die Erwähnung einer sozialen Begleitung (SKOS, 2022). Die Artias hat im Juli 2022 ein «Dossier du mois» zur Restschuldbefreiung veröffentlicht, in dem das Verfahren aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet wird (Bujard et al., 2022).

Anfang 2025 hat der Bundesrat die Vorlage²¹ für ein neues Sanierungsverfahren für natürliche Personen verabschiedet. In Abweichung zur Vernehmlassungsvorlage hat er die Verfahrensdauer von 4 auf 3 Jahre verkürzt und die Kantone verpflichtet, ein Angebot für eine sozialarbeiterische Begleitung der Schuldner:innen zu schaffen. Zudem sollen sozialhilferechtliche Rückerstattungsforderungen nur noch dann von der Restschuldbefreiung ausgenommen werden, wenn die Leistungen zu Unrecht bezogen wurden. Die Beratung in den eidgenössischen Räten beginnt im Verlaufe des Jahres 2025.

7.2. Bessere Abstimmung der Systeme

Eine bessere Abstimmung des Steuersystems und des Betreibungsrechts mit der Sozialhilfe könnte dazu beitragen, dass weniger Menschen in eine Schuldenspirale fallen, beziehungsweise mehr Menschen Wege finden können, sich aus einer solchen Spirale wieder zu befreien. Für Menschen mit Lohnpfändungen kommen oftmals neue Steuerschulden hinzu, weil die Steuern in der Bedarfsberechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums nicht berücksichtigt werden. Mit der von beiden Räten angenommenen Motion der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats²² sollte sich dies künftig ändern. Damit wird der Bundesrat beauftragt, eine Revisionsvorlage zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vorzulegen, damit die laufenden Steuern bei der Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums

¹⁹ Motion Hêche 18.3510 ([Link](#))

²⁰ Motion Flach 18.3683 ([Link](#))

²¹ Vorlage des Bundesrates für ein neues Sanierungsverfahren für überschuldete Personen ([Link](#))

²² Motion Kommission für Rechtsfragen-SR 24.3000 ([Link](#))

künftig berücksichtigt werden. Allgemein könnte auch eine Steuerbefreiung des Existenzminimums hilfreich sein.²³ Zudem kann es in der Praxis selten vorkommen, dass Sozialhilfebeziehende nach Betreibungsrecht ein pfändbares Einkommen aufweisen. In diesen Fällen wird die Anreizwirkung der Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen von der einsetzenden Lohnpfändung unterminiert.

7.3. Prävention durch freiwilligen Direktabzug der Einkommenssteuer

5,5 Prozent der Schweizer Haushalte waren im Jahr 2022 im Verzug mit der Bezahlung der Steuerschulden (BFS, 2024). Allein im kleinen Kanton Basel-Stadt (rund 200 000 Einwohner) werden jährlich gegen 15 000 Betreibungsbegehren aufgrund von Steuerschulden gestellt. Die Steuerverwaltung von Bund oder Kantonen ist somit die Hauptgläubigerin bei der Einwohnerschaft (Ecoplan, 2016, S.3). Daraus lässt sich schliessen, dass das heutige Inkassosystem der Steuern für breite Bevölkerungsgruppen nicht zielführend funktioniert. Die Steuerrechnungen können in Höhe und Termin von vielen Haushalten schlecht antizipiert werden und eine Nichtbezahlung führt nicht zu einem Leistungsverlust. Aus Sicht der Schulden- und Armutsprävention ist eine Systemanpassung dringend nötig.

Der freiwillige Direktabzug der Einkommenssteuer ist ein Vorschlag, um mittelfristig die Zahl der Verschuldungen zu senken. Die Steuern werden bereits beim Lohn, also an der Quelle, abgezogen. Die Zahl der Haushalte, die sich aufgrund nicht antizipierter Steuerrechnungen verschulden, wird zurückgehen, ebenso die Zahl der von den Steuerbehörden gestellten Betreibungsbegehren. Gemäss Umfragen erachtet ein Grossteil der Befragten den freiwilligen Direktabzug der Einkommensteuer des Lohns als eine gute Idee. In einer Umfrage vom 12. Juli 2016 vom Tages-Anzeiger Online gaben 75 Prozent der Antwortenden an, sie würden dem Abzug zustimmen. Allerdings besteht bei der Freiwilligkeit das Problem, dass die Betroffenen nach wie vor pfändbar sind, wenn sie den freiwilligen Direktabzug nicht mehr nutzen.

Im Gegensatz zu einer klassischen Quellensteuer handelt es sich beim freiwilligen Direktabzug um eine Vorauszahlung der Steuern. Die über Lohnabzüge einbezahlten Raten werden Ende Jahr mit der Steuerschuld verrechnet und es erfolgt eine Abrechnung. Der Vorschlag führt somit nicht zu einer Vereinfachung des Steuersystems - das Ausfüllen der Steuererklärung ist weiterhin nötig. Die Vermögenssteuern werden wie bis anhin in Rechnung gestellt, wie auch die Steuern der anderen beiden Staatsebenen (bei kantonalen Vorschlägen jene von Bund und Gemeinden).

Auf Bundesebene wurde mit der Motion Amoos 22.439²⁴ verlangt, die gesetzlichen Rahmenbedingungen so zu ändern, dass ein freiwilliger Direktabzug der Einkommenssteuer vom Lohn möglich ist. Der Motion wurde im Nationalrat im März 2023 zwar Folge gegeben, nicht aber im Ständerat. Sie ist somit erledigt. Auch in vier Kantonen wurden entsprechende Vorstösse eingereicht, die jedoch abgelehnt wurden.²⁵ Betrachtet man die Vorschläge im Kontext des Schweizer Steuersystems, wo alle drei Staatsebenen Steuern auf Einkommen

²³ Vgl. Positionspapier SKOS zur Besteuerung von Sozialhilfeleistungen (2013): ([Link](#))

²⁴ Motion Amoos 22.439: ([Link](#))

²⁵ Basel-Stadt, Bern, Luzern und Zürich

und auf Vermögen erheben, fehlt die Breitenwirkung der Massnahme. Die Umsetzung ist nur für Personen möglich, die im gleichen Kanton wohnen und arbeiten sowie nicht der Quellensteuer unterstellt sind. Die Breitenwirkung wird durch die Freiwilligkeit, welche in allen erwähnten Vorstössen gefordert wurde, weiter eingeschränkt. Im Basler Vorschlag sollte die Zustimmungsquote mittels Voreinstellung positiv beeinflusst werden (man muss sich explizit gegen den Abzug aussprechen, ansonsten gilt die Zustimmung zum Abzug). Der Kanton Basel-Stadt bietet bereits heute seinen Staatsangestellten die Möglichkeit des freiwilligen automatisierten Direktabzugs. Nur rund 23 Prozent der Angestellten sind mit diesem Abzug einverstanden.²⁶ Der Bundesrat vermutet, dass gerade Personen mit Schwierigkeiten bei der Begleichung der Steuerschulden auf den Abzug verzichten würden, wenn er freiwillig ist.²⁷ Die Freiwilligkeit erhöht zudem den Aufwand seitens der Arbeitgebenden.

8. Fazit

Neben der Existenzsicherung hat die Sozialhilfe den Auftrag, die berufliche und soziale Integration bedürftiger Menschen zu unterstützen. Die persönliche Hilfe zielt darauf ab, Menschen in belastenden Lebenslagen durch individualisierte Massnahmen zu stabilisieren und zu stärken. Die Erfüllung dieses Auftrags gestaltet sich bei überschuldeten Sozialhilfebeziehenden als besonders anspruchsvoll, einerseits aufgrund der psychosozial belastenden Wirkung eines vorhandenen Schuldenbergs und andererseits aufgrund des systembedingten Fehlanreizes infolge der Lohnpfändung, die bei Antritt einer neuen Arbeitsstelle droht. Die Schuldenberatung von Sozialhilfebeziehenden in Überschuldungssituationen gewinnt vor diesem Hintergrund an Wichtigkeit. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten, beispielsweise bei den Erstgesprächen, übernimmt die Sozialhilfe bereits eine wichtige stabilisierende Funktion und trägt dazu bei, dass Schuldenspiralen durchbrochen werden. Sie kann die Schuldenproblematik allerdings nicht im Alleingang lösen. Die Sozialhilfe ist auf eine gut funktionierende Zusammenarbeit mit spezialisierten Diensten angewiesen sowie mittelfristig auf die Ausweitung der rechtlichen Entschuldungsmöglichkeiten für überschuldete Armutsbetroffene. Der persönlichen Hilfe kommt hier eine elementare Rolle zu, insbesondere wenn eine Schuldsanierung nicht möglich ist und es darum geht, mit den Schulden leben zu lernen. Die Einführung der Restschuldbefreiung würde verschuldeten Menschen zudem eine wichtige Perspektive geben.

Bern, Oktober 2014.

Überarbeitet im Januar 2017, März 2021, Januar 2025.

²⁶ Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt (Juni 2016): Ratschlag zum Gesetzesentwurf, S. 9.

²⁷ Antwort des Bundesrates vom 19.11.2014 auf die Motion 14.3967 von Margret Kiener Nellen

9. Literatur

- Berner Schuldenberatung. (2013). *Schulden – Was tun? Der Weg aus der Schuldenfalle*. 4. vollständig überarbeitete Auflage. Bern: Edition Soziothek.
- Bochsler, Yann et al. (2015). *Wohnversorgung in der Schweiz*. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen und Bundesamt für Wohnungswesen.
- Bujard, Jean-Philippe ; Duc, Jean-Jacques ; Ioset, Amanda ; Mateus, André ; de Mestral, Yves ; Noori, Rausan ; Pfister, Pascal & Stanić, Paola (dir.). (2022). Permettre un nouveau départ. Regards croisés sur l'avant-projet d'assainissement des dettes des particuliers. *Dossier du mois de l'Artias, juillet 2022*. Yverdon-les-Bains.
- Bundesamt für Statistik. (2012). *Die Verschuldung bei jungen Erwachsenen. Ergänzende Analysen der Verschuldung bei jungen Erwachsenen*. Neuchâtel: BFS.
- Bundesamt für Statistik. (2024a). *Verschuldung in der Schweiz (SILC 2022)*. Abgerufen von <https://www.bfs.admin.ch/news/de/2024-0732>.
- Bundesamt für Statistik. (2024b). *Verschuldung*. Abgerufen von <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/einkommen-verbrauch-vermoegen/verschuldung.html>.
- Bundesamt für Statistik. (2024c). *Vorhandensein und Häufung von Schuldenarten, nach verschiedenen soziodemografischen Merkmalen*. Abgerufen von <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/einkommen-verbrauch-vermoegen/verschuldung.assetdetail.32426667.html>.
- Bundesrat. (2018). *Sanierungsverfahren für Privatpersonen. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 13.4193 Hêche*.
- Canton de Fribourg. (2013). *Rapport 2013 –DSAS-1 du Conseil d'Etat au Grand Conseil sur le postulat 2083.10 Eric Collomb/Eric Menoud – Prévention de l'endettement des jeunes*.
- Caritas Schweiz. (2013). *Wenn Schulden die Existenz bedrohen. Zur Problematik von Überschuldung und Armut*. Positionspapier September 2013.
- Cecchini, Amaranta. (2011). *Bilan du fonds de désendettement et de prévention à l'endettement dans le canton de Neuchâtel*. Juin 2011.
- Christoph Merian Stiftung (Hrsg.). (2023). *Schulden. Überblick. Analysen. Empfehlungen*. Online-Publikation. Basel. Abgerufen von <https://www.cms-basel.ch/online-publikationen/schulden>.
- Clapasson, Maria José ; Lambert Noverraz, Karin & Barras, Nancy. (2024). Aide sociale et surendettement : Une fatalité ? Suggestions de bonnes pratiques de l'accompagnement des personnes surendettées à l'aide sociale. *Dossier du mois de l'Artias, octobre 2024*. Yverdon-les-Bains.

- Coste, Tristan & Henchoz, Caroline. (2022). *Quand les dettes affectent la santé*. In : Reiso, 22.08.2022.
- Duc, Jean-Jacques. (2018). *Actes de défaut de biens et la gestion des débiteurs récalcitrants*. In : Journal des Tribunaux, 2018 II, p.102.
- Duhaime, Gérard. (2003). *La vie à crédit, consommation et crise*. Sainte-Foy: Les presses de l'Université de Laval.
- Ecoplan. (2016). *Analyse der Mechanismen von Steuerschulden*. Studie im Auftrag der Budget- und Schuldenberatungsstelle Plusminus Basel. Bern.
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD. (2022). *Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen). Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens*. Bern. Abgerufen von <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/71791.pdf>.
- Henchoz, Caroline ; Coste, Tristan & Suppa, Anna. (2024). *Endettement & Santé. Etude pluriméthodologique des liens entre endettement et santé en Suisse* (Rapport de recherche financée par le FNS). HETSL.
- Hümbelin, Oliver & Hobi, Lukas. (2023). Digitalisierung. In Christoph Merian Stiftung (Hrsg.). (2023). *Schulden. Überblick. Analysen. Empfehlungen*. Online Publikation. Basel. Abgerufen von <https://www.cms-basel.ch/online-publikationen/schulden>.
- Hümbelin, Oliver; Farys, Rudolf, & Jann, Ben. (2024). Wie Lebenshaltungskosten die Ungleichheit verschärfen. *Social Change in Switzerland*, N°37.
- Mattes, Christoph; Knöpfel, Carlo; Schnorr, Valentin & Caviezel, Urezza. (2022). *In der Sozialhilfe verfangen – Hilfeprozesse bei Armut, Sozialhilfe und Schulden. Abschlussbericht der SNF-Studie*. MuttENZ: FHNW.
- Meier, Isaak & Hamburger, Carlo (2019). Entschuldung durch Schuldbetreibung. Neue und erleichterte Verfahren für Privatpersonen – eine kritische Würdigung. *Sozial Aktuell*, Nr. 7/8, Juli/August 2019, 28-29.
- Neuenschwander, Peter et al. (2012). *Der schwere Gang zum Sozialdienst*. Zürich: Seismo Verlag, Sozialwissenschaften und Gesellschaftsfragen.
- Noori, Rausan. (2021). Défaillances juridiques entraînant un surendettement structurel : du mythe de la responsabilité individuelle dans le surendettement en Suisse. In : Henchoz, Caroline ; Coste, Tristan ; Plomb, Fabrice (dir.). (2021). *Endettement et surendettement en Suisse : regards croisés*, S. 141-158.
- Notter, Judith. (2022). Lutte contre le surendettement dans le canton de Neuchâtel. Le programme de détection précoce du surendettement. *Dossier du mois de l'ARTIAS, juin 2022*. Yverdon-les-Bains.
- Roncoroni, Mario. (2013). Der Weg in die garantierte Schuldenfreiheit. Ein Plädoyer für die Restschuldbefreiung in der Schweiz. *Sozial Aktuell*, Nr. 2/Februar 2013, 24-25.

- Ruder, Rosmarie. (2014). Verschuldungsrisiken im Sozialstaat: strukturelle Faktoren. *Soziale Sicherheit CHSS*, 1/2014, 7-11. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.
- Schuldenberatung Schweiz. (2023). *Ohne Perspektive lebenslänglich verschuldet? Statistik der Mitgliederorganisationen im 2022*. Abgerufen von <https://schulden.ch/wp-content/uploads/2024/01/sbs-statistik-2022-web-def.pdf>.
- Schuldenberatung Schweiz. (2024). *Die Schuldenspirale rechtzeitig stoppen. Statistik der Mitgliederorganisationen 2023*. Abgerufen von <https://schulden.ch/wp-content/uploads/2024/08/statistik-der-mitgliederorganisationen-2023-web.pdf>.
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (2025). *Monitoring Sozialhilfe 2024*. Bern.
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (2025). *Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)*. Abgerufen von: https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/Publikationen/Vernehmlassungen/2022_SKOS_Vernehmlassungsantwort_Restschuldbefreiung.pdf.
- Stutz, Heidi, Stettler, Peter, Dubach, Philipp & Gerfin, Michael. (2018). *Berechnung und Beurteilung des Grundbedarfs in den SKOS-Richtlinien. Schlussbericht im Auftrag der SKOS*. Bern: Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS AG.
- Zeitschrift für Sozialhilfe ZESO. (2014). *Schulden und Sozialhilfe*. Ausgabe 02/14. Bern: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. Abgerufen von <https://skos.ch/zeitschrift-zeso/archiv/2014/>.